

Gemeinderat Reiden  
Grossmatte 1  
Postfach  
6260 Reiden

## Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Wir bitten Sie, uns das Bürgerrecht der Gemeinde REIDEN zu erteilen.

	<u>Ehemann:</u>	<u>Ehefrau:</u>
Familienname:	.....	.....
Vornamen:	.....	.....
Geburtsort/-datum:	.....	.....
Heimatgemeinde(n):	.....	.....
Beruf:	.....	.....
Adresse:	.....	.....
Wohnsitz in Reiden seit:	.....	.....

### Minderjährige Kinder:

Name:	Vornamen:	Geburtsdatum:	Geburtsort:
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Ort, Datum .....

Unterschriften: .....

.....	.....
Ehemann	Ehefrau
.....	.....
Kinder über 16 Jahre	

### Beilagen:

- Familienausweis (erhältlich beim Zivilstandsamt der bestehenden Heimatgemeinde)
- Auszüge aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister in Bern (ab dem 16. Altersjahr)
- Auszüge aus dem Betreibungsregister Reiden (ab dem 18. Altersjahr)
- Familienbüchlein

*Rückseite beachten*

## **Erklärung betreffend die bisherigen Bürgerrechte:**

Gemäss § 6 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Luzern kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt.

Bei Gutheissung des Einbürgerungsgesuches in Reiden wird unwiderruflich folgende Erklärung abgegeben (entsprechende Position ankreuzen und ergänzen):

**Das bisherige Bürgerrecht von:**

..... **wird beibehalten.**

**Auf das weitere Bürgerrecht von:**

..... **wird unwiderruflich verzichtet.**

**Keines der bisherigen Bürgerrechte von:**

..... **wird beibehalten.**

Ort, Datum

.....

Unterschriften:

.....  
Ehemann

.....  
Ehefrau

### Hinweis

*Der Verzicht bzw. die Entlassung aus bisherigen Bürgerrechten ist möglicherweise mit Kosten verbunden. Im Kanton Luzern beispielsweise bedarf ein Verzicht/eine Entlassung auf ein Bürgerrecht eines behördlichen Entscheides. Die Praxis in den Gemeinden bezüglich der Verrechnung dieses Aufwandes ist unterschiedlich. Wir empfehlen den Gesuchstellern, die Erhebung allfälliger Gebühren vorgängig direkt bei der zuständigen Stelle (Gemeinde etc.) in Erfahrung zu bringen.*